

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sämtliche Kulturvereine in der Stadt Eschweiler.

2. Rechtsgrundlage

Bei allen in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Übersteigen die beantragten Zuschüsse diese Mittel, werden alle Zuschüsse anteilmäßig gekürzt. Ausgenommen von der Kürzung sind die Pauschalförderungen nach Ziffer 5.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Allgemeines

3.1 Alle Kulturvereine, die in die Liste der Kulturvereine in der Stadt Eschweiler aufgenommen sind, können nach den Grundsätzen dieser Richtlinien gefördert werden.

Für die Aufnahme in die Liste der Kulturvereine ist erforderlich, dass der Verein seinen Sitz in Eschweiler hat und bei Antragstellung mindestens 1 Jahr bestehen muss. Innerhalb dieser Zeit müssen regelmäßige kulturelle Aktivitäten nachgewiesen werden.

Über die Aufnahme eines Vereines in die Liste der Kulturvereine in der Stadt Eschweiler entscheidet der Kulturausschuss.

3.2 Gefördert werden sollen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien die Musikschule, die Volkshochschule und die Stadtbücherei als kulturelle Einrichtungen der Stadt Eschweiler und der Kulturmanager der Stadt.

3.3 Die Stadt Eschweiler stellt im Rahmen der Möglichkeiten für kulturelle Nutzungen Räumlichkeiten (insbesondere in Schulen und Sportstätten) grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung. Antragsvordrucke für die Nutzung von Schulen und Sportstätten sind bei der Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur oder über die Homepage der Stadt Eschweiler erhältlich.

Räumlichkeiten in Festhallen werden von den Pächtern der Festhallen auf der Grundlage der vom Stadtrat festgesetzten Benutzungsentgelte vermietet.

Anträge zur Nutzung des Kulturzentrums Talbahnhof, sind formlos an den Pächter zu richten.

3.4 Auch der Ratssaal, Sitzungsräume im parlamentarischen Bereich des Rathauses, das Rathausfoyer sowie weitere Räumlichkeiten im Rathaus können auf Antrag grundsätzlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts in Anspruch genommen wer-

den. Derartige Nutzungswünsche sind an die Fachdienststelle Zentrale Dienste und Ratsbüro zu richten.

- 3.5 Bühnenelemente für Veranstaltungen von Vereinen, Initiativen und Schulen sind – soweit vorhanden – über die Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur erhältlich.
- 3.6 Zur Kunstförderung stellt die Stadt Eschweiler dem Eschweiler Kunstverein e. V. Ausstellungsräume im Talbahnhof kostenlos zur Verfügung. Die vom Eschweiler Kunstverein erstellte Halbjahresplanung über die im Talbahnhof stattfindenden Ausstellungen, wird durch den Kulturausschuss der Stadt Eschweiler beschlossen.
- 3.7 Die Stadt Eschweiler ist behilflich beim Versand von Plakaten und Einladungen an städtische Einrichtungen wie Stadtbücherei, Bäder, Schulen pp. über die Hauspost. Der Stadt Eschweiler dürfen hierdurch keine Kosten entstehen. Kostenpflichtige Plakatierungen an Laternenmasten im Stadtgebiet sind darüber hinaus auf Wunsch möglich.
- 3.8 Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe, der Nutzung anderer Fördertöpfe und der Unterstützung durch Dritte genutzt worden sind. Bei Vereinen und Vereinigungen schließt dies in der Regel die Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge ein.

4. Allgemeine Förderung

4.1 Grundförderung

Auf Antrag erhalten die Kulturvereine einen jährlichen Zuschuss, der nach der Zahl der aktiven Mitglieder zum 01.01. eines jeden Jahres bemessen wird. Je nach Größe des Vereins gilt folgender Förderungssatz:

a) Erwachsenenförderung ab 18 J.

| | | |
|------------------------|---|-------|
| von 1 – 20 Mitglieder | = | 50 € |
| von 21 – 30 Mitglieder | = | 75 € |
| von 31 – 50 Mitglieder | = | 125 € |
| über 50 Mitglieder | = | 150 € |

b) Jugendförderung bis 17 J.

Kulturvereine mit mindestens einem jugendlichen aktiven Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss von

- 27,50 Euro bei bis zu 10 jugendlichen aktiven Mitgliedern
- 2,75 Euro für jedes weitere jugendliche aktive Mitglied

Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Aktivitäten des Vereins im laufenden Jahr, sowie einer namentlichen Aufstellung der jugendlichen aktiven Mitglieder einschließlich Anschriften und Geburtsdatum. Für die Berechnung ist das im jeweiligen Haushaltsjahr erreichte Alter maßgebend.

4.2 Jubiläumszuschüsse

Zu einem Vereinsjubiläum mit einer jeweils durch 25 teilbaren Jahreszahl, gerechnet vom Gründungsjahr, erhält ein Verein auf Antrag und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Nachweise einen Zuschuss in Höhe von 125 €.

4.3 Kunstförderpreis

Der Kulturmanager schreibt im Namen der Stadt Eschweiler alle zwei Jahre einen Kunstförderpreis mit entsprechenden Preisgeldern aus. Einzelheiten werden dem

Kulturausschuss zur Kenntnis gegeben.

5. Pauschalförderung

5.1 Schützengesellschaften

Der Bezirksverband Eschweiler erhält einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 1.530 €. Die Verteilung an die einzelnen Schützengesellschaften und -bruderschaften übernimmt der Bezirksverband. Eine Bezuschussung einzelner Schützengesellschaften und -bruderschaften nach Ziffer 4 erfolgt somit nicht mehr.

5.2 Eschweiler Kunstverein

Der Eschweiler Kunstverein e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.045 € zur Durchführung und Betreuung von Ausstellungen.

5.3 Karnevalskomitee

Das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler erhält einen jährlichen Zuschuss zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Höhe von 6.000 €. Eine weitere Bezuschussung der einzelnen Karnevalsgesellschaften nach Ziffer 4 erfolgt nicht.

5.4 Partnerschaftsverein

Der Partnerschaftsverein Eschweiler e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 7.000 € zur Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zu den Partnerstädten der Stadt Eschweiler. Zur Gestaltung städtepartnerschaftlicher Jubiläen können Sonderregelungen getroffen werden.

5.5 Städt. Musikgesellschaft

Die Städt. Musikgesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6.500 € zur Finanzierung einer Honorarkraft im Bereich der Musikalischen Leitung sowie der Teilfinanzierung von Konzerten.

5.6 Für die unter 5.1 – 5.5 Geförderten ist eine Grundförderung nach 4.1 ausgeschlossen.

5.7 Die Pauschalförderungen werden nach Rechtskraft des Haushaltes für das jeweils laufende Jahr an die Zuschussempfänger ausgezahlt.

6. Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen

6.1 Zur Beschaffung langlebiger, vereinseigener Ausstattungen, deren Anschaffungswert mindestens 410 € (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) beträgt, kann ein Zuschuss gewährt werden.

Zu den Ausstattungen gehören z. B. Möbel, Instrumente und technische Anlagen, wie z. B. Musik-Anlagen und Computer.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 410 € ohne MWST haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftliche miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Wenn der Gegenstand zur Erstausrüstung oder Aufstockung des Bestandes

beschafft wird und die Ausgaben insgesamt mehr als 410 € betragen, handelt es sich ebenfalls um eine förderfähige Ausgabe.

Bezuschusst werden nur Geräte und Ausrüstungsgegenstände bzw. Instrumente, die für die Ausübung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

6.2 Dem Antrag für die Geräte- bzw. Ausstattungsbezuschung sind beizufügen:

- ein Finanzierungsplan,
- ein Kostenangebot ab einem Wert von 410 € (Gesamtpreis),
- zwei Kostenangebote ab einem Wert von 1.000 € (Gesamtpreis),
- eventuelle Zuschusszusagen Dritter (Spenden/Sponsoren).

Sollte die Anschaffung bereits getätigt worden sein, so ist die Rechnung in Kopie vorzulegen. Es werden nur Rechnungsbelege anerkannt, aus denen der Käufer und das Kaufdatum hervorgehen.

6.3 Nicht gefördert werden Verbrauchs- (z. B. Bürobedarf) und Luxusgüter, wie Vereinsbusse, Transportanhänger sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z. B. Uniform, Vereinskleidung).

6.4 Es werden bis zu 30 % der Kosten bezuschusst. Die Maximalförderung beträgt 1.500 €.

Die Eigenleistung des Antragstellers muss mindestens 30 % der Kosten darstellen. Eine Überfinanzierung darf nicht bestehen.

Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheide der StädteRegion Aachen oder anderer Institutionen, bei denen entsprechende Anträge gestellt wurden, sind beizufügen.

7. Ersatz-, Modernisierungs- und Neuinvestitionen

Kulturvereine können bis zum 01.05. des Vorjahres Zuschüsse zu baulichen Investitionen beantragen.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wird über die Bezuschung im Einzelfall entschieden.

Eventuelle Zuwendungen werden als zinsloses Darlehen gewährt.

8. Projektförderung

8.1 Besondere Einzelveranstaltungen, Projekte und Aktivitäten können bezuschusst werden, wenn diese von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt Eschweiler sind und Gesamtkosten in Höhe von mindestens 2.550 € verursachen.

8.2 Grundsätzlich werden bis zu 30 % der Kosten bezuschusst.

Die Eigenleistung des Antragstellers muss mindestens 30 % der Kosten darstellen. Eine Überfinanzierung infolge der Zuschussgewährung darf nicht erfolgen.

8.3 Der Antragsteller hat in seinem Finanzierungsplan alle durch das Projekt erzielten Einnahmen, z. B. eigene finanzielle Mittel, Fördermittel Dritter (öffentliche oder private), Eintrittsgelder, Verkaufserlöse aus Getränkeverkauf, Sachmittel und Arbeitsleistungen, mit denen die Aufwendungen gedeckt werden, aufzuzeigen.

- 8.4 Nicht gefördert werden insbesondere Veranstaltungen und Aktivitäten mit eindeutig parteipolitischem Inhalt, Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten (wie z. B. Weihnachtsfeiern, Feiern zum Vater- oder Muttertag, Kegeltouren u. ä.), die Teilnahme einzelner Vereinsmitglieder an auswärtigen Seminaren, Tagungen und Austauschprogrammen, Ausflugsfahrten und Reisen sowie Veranstaltungen, die sich selbst tragen können.

9. Antragsverfahren und Fristen

- 9.1 Die entsprechenden Anträge (nur über Vordrucke, die über die Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur oder unter Formulare auf der städtischen Homepage erhältlich sind), sind durch den Vorstand vom Hauptverein in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle Schulen, Sport und Kultur zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Allen Anträgen sind grundsätzlich der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kirchenchöre, die i.d.R. nicht e.V. sind und daher diese Nachweise nicht zu erbringen brauchen.

- 9.2 Für das laufende Jahr können Zuschüsse auf der Grundlage der Ziffern 4 und 5 vom 16.11. des Vorjahres bis zum 15.11. des laufenden Jahres eingereicht werden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs bei der Stadt Eschweiler.

- 9.3 Anträge auf der Grundlage der Ziffer 6 müssen bis zum 01.09 des laufenden Jahres eingereicht sein, um eine Berücksichtigung im laufenden Haushaltsjahr zu ermöglichen.

- 9.4 Anträge auf der Grundlage der Ziffern 7 und 8 müssen bis zum 01.05. des Vorjahres eingereicht werden, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbringen zu können.

10. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 10.1 Über die Gewährung von Zuschüssen zu Ziffer 6, 7 und 8 entscheidet der Kulturausschuss. Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss ergangenen Beschlüsse aus.

- 10.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge zu Ziffer 5 sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Die Zuschussanträge zu Ziffer 4 werden nach sachgerechter Prüfung durch die Verwaltung nach Ablauf der Antragsfrist zeitnah an die Antragsteller ausgezahlt. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten und abgelehnten Kulturförderungen.

- 10.3 Über sonstige Anträge zur Kulturförderung, die nicht durch die Vorgaben dieser Richtlinien geregelt werden, kann der Kulturausschuss gesondert entscheiden.

- 10.4 Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.

- 10.5 Für die Zuschüsse nach Ziffer 6, 7 und 8 ist der als Anlage dem Bewilligungsbescheid beigefügte Verwendungsnachweisedruck bis zum 31.03. des jeweiligen

Folgejahres der Stadt Eschweiler vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und der Zuschuss nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet wurde. Dem Verwendungsnachweis sind die erforderlichen Belege und Rechnungen beizufügen.

Der Verwendungsnachweis für Anträge nach Ziffer 6 bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres entfällt, wenn bei Antragstellung die Anschaffung bereits getätigt wurde und die beigefügten Rechnungen anerkannt worden sind.

11. Mitteilungspflichten des Antragstellers sowie Rücknahme der Bewilligung

11.1 Der Antragsteller nach Ziffer 6, 7 und 8 ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Eschweiler anzuzeigen, wenn:

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle beantragt oder von ihnen erhält
- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder auch mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist.

11.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich der jeweilige Zuschuss entsprechend und der Bewilligungsbescheid ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

11.3 Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Zurücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgt, wenn

- eine auflösende Bedingung eintritt, in Fällen von Ziffer 11.1 und 11.2,
- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht bei der Stadt Eschweiler vorgelegt wird.

12. Kassenprüfung

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob der aufgrund dieser Richtlinien gewährte Zuschuss rechtmäßig erfolgt ist und im Sinne des Förderzweckes verwendet wurde.

13. Inkrafttreten

Die vom Stadtrat der Stadt Eschweiler am 19.06.2019 beschlossenen Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Eschweiler, den 19.06.2019